

Reform des Sanktionenrechts: ein großer Wurf sieht anders aus!

Man muss es der Regierungskoalition lassen: In Bezug auf die kriminalpolitische Agenda wird der Koalitionsvertrag recht fleißig abgearbeitet.

Man hat sich noch nicht ganz daran gewöhnt: Die frische Brise der Entkriminalisierung liegt in der Luft, zumindest ein Hauch davon. Die Cannabis-Legalisierung kommt (vielleicht), § 219a StGB wurde bereits abgeschafft. Nun also die angekündigte Reform des Sanktionenrechts. Seit Ende letzten Jahres liegt der Gesetzentwurf vor, der Bundesrat hat Ende Januar 2023 nur einige Ergänzungen empfohlen, aber keine grundlegenden Einwände erhoben. Wie sieht das Paket konkret aus? Herausgekommen ist ein Kessel Buntes, eine recht heterogene Mischung aus – halben – Schritten in die richtige Richtung, etwas Symbolik und der üblichen Melange aus präventiver und repressiver Rhetorik. Schon die aus dem Koalitionsvertrag übernommene Ankündigung im Entwurf, es gehe hier um die Stärkung von »Resozialisierung und Prävention«, zeigt, dass straftheoretisch eher mit dem groben Pinsel gearbeitet wurde. Fragen über Fragen: Welche Form der »Prävention« ist gemeint? Dient Resozialisierung denn nicht auch der Prävention? Und warum taucht als Zielsetzung einer Sanktionsreform unvermittelt der »Schutz vor Diskriminierung« auf?

Damit ist die geplante Aufnahme von geschlechtsspezifischen und gegen die sexuelle Orientierung gerichteten Tatmotiven in den Katalog der Strafzumessungsfaktoren in § 46 Abs. 2 StGB angesprochen. Das ist gut gemeint – natürlich ist es ein wichtiges Anliegen, »Hate Crime« auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegen zu treten. Aber die entsprechenden Motive wurden auch bisher schon strafscharfend herangezogen, so dass die Reform vermutlich eher symbolisch bleiben und am Strafniveau wenig ändern wird. Auch ist nicht ersichtlich, wie eine etwa verschärfte Strafe zu mehr »Schutz vor Diskriminierung« beitragen sollte – als könnte man das Phänomen dadurch beeinflussen, dass man solche Täter in Zukunft statt drei Jahren für dreieinhalb Jahre ins Gefängnis schickt! Hier droht einmal mehr eine (potenzielle) Strafschärfung mit generalpräventiven und sonstigen gesellschaftspolitischen Hoffnungen überfrachtet zu werden.

Völlig zu Recht wurde die Ersatzfreiheitsstrafe auf die Agenda gesetzt. Allerdings macht der neue Umrechnungsmaßstab von 2 Tagessätzen = 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe diese problematische und sozial ungerechte Sanktionsform nur kürzer und für den Fiskus billiger, reduziert aber nicht die Zahl der Betroffenen. Gute Vorschläge hierfür liegen einige auf dem Tisch (siehe nur *B.-D. Meier StV 2022, 759*), und auch die Abschaffung hätte man vielleicht in Betracht ziehen sollen (*Dünkel NK 2022, 253*). Den als Negativbeispiel vielzitierten an sich zahlungsfähigen, aber »zahlungsunwilligen« Geldstrafenschuldner dürfte es eigentlich bei ernsthaften Vollstreckungsbemühungen gar nicht geben – und der tatsächlich Zahlungsunfähige ist mit einem (ggf. verschärften) über ihm schwebenden längerfristigen Vollstreckungsregime möglicherweise »gestraft genug«.

Der Entwurf enthält gute Ansätze, ist aber insgesamt recht kleinteilig und halbherzig ausgefallen, wenn man bedenkt, welche »Großbaustellen« das Sanktionenrecht ansonsten bereithält, darunter das Problem der regionalen Strafzumessungsdiskrepanzen, des einfallslosen Dualismus von Freiheits- und Geldstrafe als einzigen Hauptstrafen und die nach wie vor absolut angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe, an die sich politisch offenbar niemand heranzuwagen will. Ein großer Wurf sieht anders aus. Aber wenn man das Glas (respektive den Kessel) nicht halbleer, sondern halbvoll sehen mag: Immerhin eine Reform, die Progressives wie die Förderung von gemeinnütziger Arbeit und Therapieweisungen enthält und nicht nur das früher oft dominierende punitive Einerlei aus schlichter »Bekämpfung« und Verschärfung.

Prof. Dr. Johannes Kaspar, Augsburg